

31. Nachtrag

zur Satzung der **BERGISCHEN** Krankenkasse mit Sitz in Solingen, vom 26. November 2009,
in Kraft ab 01. Oktober 2009

§ 10 Kassenindividueller Zusatzbeitrag wird wie folgt geändert:

§ 10 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die BERGISCHE erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitrages beträgt 1,28 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Solingen, den 26. November 2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats